

# Die Landrätin



Landkreis Northeim • Postfach 13 63 • 37143 Northeim  
FB 44

Planungsgruppe Puche  
Häuserstraße 1  
37154 Northeim

Vorab per E-Mail: [info@pg-puche.de](mailto:info@pg-puche.de)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
17.02.2023

Mein Zeichen  
44-RO-682/23

## Fachbereich 44

Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim

Frau Spethmann-Nikulla

Zimmer 18/Anbau

Telefon 05551 708-176, Zentrale 708-0

Telefax 05551 708-154

E-Mail [sspethmann-nikulla@landkreis-northeim.de](mailto:sspethmann-nikulla@landkreis-northeim.de)

Internet [www.landkreis-northeim.de](http://www.landkreis-northeim.de)

## Terminvereinbarungen vermeiden Wartezeiten!

Datum  
17.03.2023

Bauleitplanung der Stadt Moringen, Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 38 "Solarpark Nienhagen" und 28. Änderung des Flächennutzungsplans

Baugrundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Moringen, ~	Moringen	54	49

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Aus Sicht der **Regionalplanung und Raumordnung** nehme ich wie folgt Stellung:

Das Plangebiet liegt nach aktuellen RROP von 2006 in einem Vorbehaltsgebiet (ehemals Vorseorgegebiet) zur Vergrößerung des Waldanteils sowie einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft.

In der aktuellen Biotopverbundplanung des LK Northeim ist das betroffene Flurstück als Verbindungsfläche zur Entwicklung von Halboffenland dargestellt. Die Entwicklung der Fläche in extensiv beweidetes Grünland ist in diesem Zusammenhang zu begrüßen. Bestehende Hecken- und Gehölzstrukturen im Randbereich der PV-Anlage sollen durch standortgerechte Anpflanzungen in ihrer Strukturvielfalt ergänzt und entwickelt werden.

## Abfall und Bodenschutz

Für die vorgesehenen Flächen sind keine Eintragungen auf Altablagerungen (Altlasten) vermerkt (gemäß NIBIS-Kartenserver des LBEG [Niedersächsisches Bodeninformationssystem des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie]).

Für die vorgesehene Maßnahme sind keine schutzwürdigen seltenen Böden betroffen (gemäß NIBIS des LBEG).

Servicezeiten: montags 8.30 bis 12.30 Uhr, dienstags und donnerstags 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.30 bis 12.30 Uhr und nach Vereinbarung

## Konten der Kreiskasse Northeim

Kreis-Sparkasse Northeim – IBAN: DE65 2625 0001 0000 0238 46  
Sparkasse Einbeck – IBAN: DE20 2625 1425 0001 0106 28  
Nord/LB – IBAN: DE74 2505 0000 0022 8033 65



Durch die zu erwartenden Maßnahmen ist der Boden geringstmöglich zu beeinträchtigen. Für das Schutzgut Boden sind zu gegebener Zeit erforderliche Schutzvorkehrungen zu treffen, z.B. gegen Bodenverdichtung, Bodenversiegelung, Bodenverunreinigung, Bodenerosion (§§ 1, 7 BBodSchG [Bundes-Bodenschutzgesetz] i. V. m. DIN 18915).

Für die zu erwartenden Maßnahmen sind Eingriffe in den Boden erforderlich. Ausgehobener Boden ist als Abfall anzusehen (§ 3 Abs. 1 bis 4 KrWG [Kreislaufwirtschafts-gesetz]), sofern er nicht am selben Ort für Bauzwecke verwendet wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG). Nach Abfallrecht hat die Bodenverwertung grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung und sie muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen (§ 7 KrWG).

### **Bodendenkmalpflege**

Es sind bisher keine Kulturdenkmale in dem überplanten Bereich und der näheren Umgebung bekannt (gemäß ADABweb des NLD). Insofern werden aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Vorhaben geltend gemacht.

Sollten bei den Maßnahmen Sachen oder Spuren gefunden werden, die Anlass zu der Annahme geben, dass sie Kulturdenkmale sind, dann ist dieses unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Northeim anzuzeigen.

### **Naturschutz**

Das beantragte Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, da mit der Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen der Naturhaushalt und insbesondere das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können. Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Antrag zu beschreiben und, soweit erforderlich, in Plänen darzustellen.

Eine endgültige Stellungnahme im weiteren Verfahren kann erst abgegeben werden, wenn der Umweltbericht in finalisierter Fassung vorliegt.

Folgende Hinweise in nicht abschließender Form kann ich zum jetzigen Zeitpunkt bereits geben:

Den bereits im Planteil zum Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen M1 bis M4 stimme ich zu.

Im weiteren Verlauf sind die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter (aus der Vorstudie zum Umweltbericht) darzustellen und ggf. durch Maßnahmen zum Ausgleich und Minimierung abzumindern.

Die Einsaat unterhalb der Module muss mit einer Regiosaatgutmischung der Herkunftsregion 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“ erfolgen (gem. § 40 BNatSchG). Partiiell kann

auf die Selbstbegrünung durch das vorhandenen Saatgutpotenzial im Boden zurückgegriffen werden.

Für den Ausschluss des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Feldlerche ist eine Bauzeitenregelung (keine Ersteinrichtung der Baufläche in dieser Zeit) einzuhalten und auch im Plan mit aufzunehmen. Diese soll den Zeitraum vom 01.03. bis 31.07. eines jeden Jahres umfassen.

Dem Vorschlag des Gutachters, für die Kompensation in andere Schutzgüter eine Aufwertung des Lebensraumes der Feldlerche zu erreichen, stehe ich positiv gegenüber. Weiteres dazu wird sich durch die Erstellung des Umweltberichtes klären lassen.

## **Wasserwirtschaft**

### Grundwasser

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwasser durch die geplante Flächennutzung ist zu vermeiden (§ 47 WHG).

Die Versiegelung von Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen und um Oberflächenabflüsse nicht zu verschärfen.

Für versiegelte Flächen ist möglichst ein 1 : 1 Ausgleich im Hinblick auf die Versickerung von Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen im Nahbereich zu schaffen.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück bevorzugt breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern, wenn Grundstücks-, Boden- und Grundwasserverhältnisse dieses zulassen und keine Bodenverunreinigungen vorhanden sind.

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können (z. B. Bohrungen für die Baugrunduntersuchung, Herstellung von Baugruben und Fundamenten etc.), sind dem Landkreis Northeim – Untere Wasserbehörde – einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 WHG).

Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG anstelle der Anzeige nur eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

Bohrungen (z. B. für Baugrunderkundungen etc.) müssen außerdem beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) per Online-Bohranzeige (siehe folgender Link: <https://nibis.lbeg.de/Bohranzeige/>) gemäß §§ 50, 127 Bundesberggesetz und § 8 Geologiedatengesetz angezeigt werden..

Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen (z. B. bei der Baugrunderkundung, Fundamenterstellung), ist dieses der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 Abs. 2 WHG).

Grundwasserabsenkungen und -haltungen sowie das Ableiten und Einleiten von Grundwasser bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. WHG durch die Untere Wasserbehörde. Baugrubenwasser/Grundwasser darf nur in ein Gewässer eingeleitet oder in das Grundwasser versickert werden, wenn es nicht schädlich verunreinigt ist. Ggf. ist das Wasser vor der Einleitung z. B. in einem Absetzcontainer zu reinigen.

Zur Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

Ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Anlagenwartung ist schon nach dem Pflanzenschutzgesetz grundsätzlich verboten.

Bei Austritt von schädlichen oder wassergefährdenden Stoffen wie z. B. Treib- oder Schmierstoffen etc. (auch bei biologisch abbaubarem Hydrauliköl) während der Errichtung, des Betriebes und des Rückbaues der Anlagen, etc. ist unverzüglich der Landkreis Northeim, - Untere Wasserbehörde -, (ggf. über die Einsatzleitstelle des Landkreises, Tel. 05551/606-600, oder die Feuerwehr) zu informieren und es sind Sofortmaßnahmen durchzuführen, die ein weiteres Austreten von Stoffen und ein Eindringen in den Boden oder in Gewässer verhindern.

Bei Stilllegung der Anlage sind die Fundamente und Leitungen vollständig aus dem Boden zu entfernen, damit der ungestörte Boden- und Wasserhaushalt wieder hergestellt wird.

### AwSV / Ölabscheider

Sofern beim Betrieb der Trafostation mit Kraft- und Schmierstoffen, Ölen, Estern oder anderen wassergefährdeten Stoffe umgegangen wird, welche als wassergefährdende Stoffe eingestuft werden, verweise ich auf die Einhaltung der Grundsatzanforderungen gemäß § 17 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie auf die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Anzeigepflicht gilt für prüfpflichtige Anlagen § 40 AwSV. (A)

Sollten PV-Anlagen gereinigt werden, ist das Abwasser aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen.

### Öltransformatoren

Isoliermittel für Transformatoren auf Mineralölbasis nach DIN 57370 sind im Regelfall in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 eingestuft. In besonderen DIN-Sicherheitsdatenblättern ist die chemische und physikalische Charakterisierung der jeweiligen Isoliermittel aufgeführt. Im Sinne der Anlagenverordnung AwSV zählen ölgefüllte Transformatoren zu den HBV-Anlagen (Anlagen zum **H**erstellen, **B**ehandeln und **V**erwenden wassergefährdender Stoffe). Solche Transformatoren sind Verwendungsanlagen, in denen der wassergefährdende Stoff "Isolieröl" unter Ausnutzung seiner Eigenschaften als Kühl- und Isoliermedium eingesetzt wird. Für den

Fall eines Austritts von Isoliermittel (Mineralöl) aus dem Transformator ist zu gewährleisten, dass es zurückgehalten wird (Auffangwannen). (A)

### Trockentransformatoren

Trockentransformatoren können ohne zusätzliche bauliche Gewässerschutzvorkehrungen wie Auffang- und Sammelräume aufgestellt werden. Die Oberfläche des Trockentransformators ist im Betrieb nicht berührungssicher, deshalb sind bei der Aufstellung des Trockentransformators Maßnahmen gegen zufälliges Berühren nötig (entspr. dimensionierte Einhausung). Die Kurzzeitüberlastbarkeit ist bei Trockentransformatoren größer als bei Öltransformatoren. Die elektrischen Verluste sind bei Trockentransformatoren höher als bei Öltransformatoren.

Fertigstationshäuser aus Beton werden in der Regel zur Aufstellung von Transformator(-en), Wechselrichtern und Schaltanlagen verwendet. Diese werden frostsicher ca. 0,80 m tief (je nach Standort und Stationstyp) gegründet. Nach Aushub des Oberbodens und der Verdichtung des Untergrundes wird das Fundament ggf. durch eine Schotterlage, ggf. ein Geotextil und ein Planum (Sand/Split) aufgebaut, auf die dann das Fertigstationshaus mittels Kran aufgesetzt wird.

In der Praxis werden Transformatoren möglichst zentral in einer PV-Freiflächenanlage aufgestellt, um Leitungsverluste zu minimieren.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes sind Trockentransformatoren oder esterbefüllte Öltransformatoren mit entsprechenden Auffangwannen zu bevorzugen. Die Gründung der Fertigstationshäuser verletzt die natürlichen Deckschichtenverhältnisse, dadurch ergibt sich neben der Gefahr eines direkten Eintrags von Stoffen in das Grundwasser während der Bauphase oder im Brandfall auch die Gefahr eines dauerhaft verminderten Rückhaltevermögens durch verletzte Deckschichten. (A)

*Bezug zur AwSV:*

*§ 35 AwSV Besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen*

*(1) Für Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden, gelten die Absätze 2 bis 4.*

*(2) Die Wärmeträgerkreisläufe von Erdwärmesonden und -kollektoren dürfen unterirdisch nur einwandig ausgeführt werden, wenn*

- 1. sie aus einem werkseitig geschweißten Sondenfuß und endlosen Sondenrohren bestehen,*
- 2. sie durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen so gesichert sind, dass im Fall einer Leckage des Wärmeträgerkreislaufs die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Alarm ausgelöst wird, und*
- 3. als Wärmeträgermedium nur die folgenden Stoffe oder Gemische verwendet werden:*
  - a. nicht wassergefährdende Stoffe oder*
  - b. Gemische der Wassergefährdungsklasse 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol sind.*

*(3) Solarkollektoren und Kälteanlagen im Freien mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen bedürfen keiner Rückhaltung, wenn*

1. *sie durch selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen so gesichert sind, dass im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abgeschaltet und ein Alarm ausgelöst wird,*
2. *sie als Wärmeträgermedien nur die folgenden Stoffe oder Gemische verwenden:*
  - a. *nicht wassergefährdende Stoffe oder*
  - b. *b) Gemische der Wassergefährdungsklasse 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol sind, und*
3. *Kühlaggregate auf einer befestigten Fläche aufgestellt sind. (A)*

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Giere

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Annette Merbold

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
460 230217, 17.02.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TOEB.2023.02.00217

Durchwahl  
0511 643 3432

Hannover  
24.03.2023

E-Mail  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung der Stadt Moringen:  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Solarpark Nienhagen“  
und damit zusammenhängende 28. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende  
Hinweise:

## **Boden**

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das  
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-  
Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten  
Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des  
BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4).  
Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei  
Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren  
Prüfung im Verfahren.

## **Bodenschutz in der Planung von PV-FFA**

Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie  
Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen  
werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von  
PV-FFA auszuschöpfen.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere [Bodenkarte i.M.  
1:50.000 \(BK50\)](#) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für

schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend [GeoBerichte 8 \(Stand: 2019\)](#). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

<b>Kategorie</b>
Seltene Böden (statistisch)
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem [NIBIS® Kartenserver](#) eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Gemäß LROP sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Aus bodenschutzfachlicher Sicht empfehlen wir zudem, Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Betracht zu ziehen. Die landwirtschaftliche Produktion kann auf Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit hohe Ernteerträge erzielen. Agrar-Photovoltaikanlagen (Agri-PV), die entsprechend LROP (4.2.1, 03) auch in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorgesehen werden können, könnten hier als eine Lösung geprüft werden, welche beide Nutzungen ermöglicht.

Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.

Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.

### **Bodenschutz beim Bauen**

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch



Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

## **Baugrund**

Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen  $\leq 200\text{m}$  u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts (bis 900m Entfernung) sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist ggf. anzupassen, sofern sich Hinweise auf Subrosion bei der Baugrunderkundung ergeben. Weiterführende Informationen dazu unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) > [Geologie](#) > [Baugrund](#) > [Subrosion](#) > [Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren](#).

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

## Hinweise

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS® Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter [www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte\\_Rechte](http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Annette Merbold

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig